

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Carsten Hübner, Ulla Jelpke, Uwe Hixsch, Heidi Lippmann, Wolfgang Gehrcke, Dr. Gregor Gysi, Dr. Winfried Wolf und der Fraktion der PDS

zu der Abgabe einer Erklärung der Bundesregierung zum 50. Jahrestag der Europäischen Menschenrechtskonvention

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) stellt in ihrer Ausprägung durch die späteren Zusatzprotokolle und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte eine der wichtigsten Grundlagen für ein friedliches, demokratisches und rechtsstaatliches Zusammenleben in Europa dar. Die in ihr formulierten Prinzipien sind bindend für alle Mitgliedstaaten des Europarats. Sie bilden die gemeinsame Basis für ein Zusammenwachsen von Ost- und Westeuropa – unabhängig von regionalen, politischen und religiösen Unterschieden. Aus der EMRK hat sich ein Schutzsystem entwickelt, das für die Menschen in den Mitgliedstaaten des Europarats unverzichtbar geworden ist. Dies gilt auch trotz der Tatsache, dass in praktisch allen Unterzeichnerstaaten Verstöße gegen die EMRK verzeichnet werden.

Die EMRK verpflichtet die Unterzeichnerstaaten zur vollständigen Umsetzung der in ihr verankerten Bestimmungen. Sie ist damit eine entscheidende Richtschnur für das Handeln auf einzelstaatlicher Ebene. Maßstab bei der Umsetzung muss die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sein.

Die in der EMRK festgeschriebenen Grundrechte müssen bewahrt und ausgebaut werden. Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die gegenwärtige Diskussion um die Festlegung und Ausgestaltung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zu Initiativen führt, die eine Erweiterung der EMRK um diese Rechte zum Ziele haben. Auch muss das Recht auf Asyl in der EMRK verankert werden.

Als zentrales Institut des Europarats unterstreicht die EMRK die Bedeutung von Demokratie und Menschenrechten als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben. Angesichts einer Zunahme von Konflikten auch in Europa muss im Interesse des Aufbaus einer zukunftsfähigen zivilen europäischen Friedensordnung die Umsetzung der EMRK einen Schwerpunkt der Politik bilden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dazu beizutragen, dass alle Mitgliedstaaten des Europarats sowohl die EMRK als auch die hierzu verabschiedeten Zusatzprotokolle vollständig ratifizieren. Besonderes Augenmerk muss dabei auf der vollständigen Abschaffung der Todesstrafe liegen, wie sie im Zusatzprotokoll Nr. 6 vereinbart ist;
2. sich für eine deutliche Aufwertung des Europarats einzusetzen, um die Bedeutung der EMRK für ein friedliches Zusammenleben in Europa zu unterstreichen und aktiv zu fördern und alle Anstrengungen zu unternehmen, um ein hohes Niveau des Menschenrechtsschutzes in ganz Europa sicherzustellen;
3. Initiativen zu unternehmen das Monitoring-System im Ministerkomitee zu verbessern, um die Durchsetzung und Einhaltung aller eingegangenen Verpflichtungen in allen Unterzeichnerstaaten gleichermaßen zu überprüfen;
4. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um namentlich die osteuropäischen Mitgliedstaaten und beitrittswilligen Länder darin zu unterstützen, Strukturen zum wirksamen Schutz der in der EMRK niedergelegten Rechte und Grundfreiheiten aufzubauen;
5. auf jede geeignete Weise den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bei der Durchsetzung seiner Entscheidungen zu unterstützen;
6. für eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung sowohl des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als auch des Amtes des Europäischen Kommissars für Menschenrechte zu sorgen;
7. die Diskussionen um die Festschreibung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte aufzugreifen und anhand ihrer Ergebnisse den Prozess einer Erweiterung der EMRK einzuleiten;
8. sich für die Verankerung des Rechts auf Asyl sowie des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung in der EMRK einzusetzen;
9. auf eine Aufhebung der in Artikel 5e (Einschränkung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit bei „psychisch Kranken, Alkohol- und Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern“) und 16 (Beschränkungen der politischen Tätigkeit ausländischer Personen) der EMRK festgeschriebenen Einschränkungen hinzuwirken;
10. auf dem Weg hin zu einem gänzlichen Verbot von Rüstungsexporten die Bestimmungen der EMRK als maßgebliches Kriterium für Entscheidungen über Rüstungsexporte anzuwenden und dafür zu sorgen, dass keine Güter in ein Land geliefert werden, in dem sie zu einer Verletzung der in der EMRK niedergelegten Rechte führen könnten;
11. durch geeignete Initiativen dafür zu sorgen, dass Ausländerinnen und Ausländer nicht in Drittstaaten abgeschoben werden, in denen ihnen die Verletzung der in der EMRK niedergelegten Rechte in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte droht;
12. in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen die Menschenrechtserziehung und die Vermittlung der in der EMRK enthaltenen Werte zu einem festen Bestandteil der Aus- und Weiterbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Ausländerbehörden, des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie des medizinischen Personals zu machen. Dabei gilt es zu vermitteln, dass Folter, Misshandlungen und andere Menschenrechtsverlet-

zungen Straftaten darstellen. Auch muss das Bewusstsein dafür gestärkt werden, dass Personen besonders behutsam zu behandeln sind, die von Folterungen und ähnlichen Menschenrechtsverletzungen berichten, da sie auf Grund der erlittenen körperlichen und seelischen Verletzungen speziellen Schutzes bedürfen. Dies gilt in besonderem Maße für den Umgang mit traumatisierten Frauen und Mädchen;

13. in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Bundesländer im öffentlichen Dienst dafür zu sorgen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um rassistische und fremdenfeindliche Übergriffe zu verhindern und gegebenenfalls zu sanktionieren. Dazu gehört auch, dass die namentliche Identifizierung von Polizei- und Bundesgrenzschutzbeamten durch das Tragen von Namensschildern oder Ähnlichem ermöglicht wird;
14. durch geeignete Maßnahmen die Kostenübernahme für die Behandlung traumatisierter Opfer über das AsylbLG hinaus bei Ärzten ihrer Wahl sicherzustellen;
15. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass verhaftete Personen in einer Sprache, die sie verstehen, unverzüglich über ihre Rechte informiert werden und es ihnen ermöglicht wird, diese Rechte auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Dies gilt vor allem für das Recht, den Grund der Inhaftierung zu erfahren, unverzüglich Kontakt mit einem Anwalt ihrer Wahl und Verwandten aufzunehmen, Beschwerde über Misshandlungen zu erheben und ärztliche Hilfe zu erhalten;
16. in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen dafür zu sorgen, dass die namentliche Identifizierung von Polizei- und Bundesgrenzschutzbeamten durch das Tragen von Namensschildern oder Ähnlichem ermöglicht wird und bei Bekanntwerden von Übergriffen durch Beamte umgehend Disziplinarmaßnahmen eingeleitet und konsequent durchgeführt werden;
17. in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ausländerfeindliche Übergriffe durch Beamte zu verhindern.

Berlin, den 25. Oktober 2000

Carsten Hübner

Ulla Jelpke

Uwe Hixsch

Heidi Lippmann

Wolfgang Gehrcke

Dr. Gregor Gysi

Dr. Winfried Wolf

Roland Claus und Fraktion

